

zahlt wird, sind als Dienstgenüsse zu betrachten und hinsichtlich ihrer Räumung nach den Grundsätzen vom Gesindevertrag und dessen Auflösung zu beurtheilen.

§ 12. Die Miethzinsen ohne Unterschied sind in dreimonatlichen Raten am Schluß jeden Kalendervierteljahres, mithin am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December abzuführen und findet dies auch rückichtlich der Theilzahlung statt, wenn die Miethzins erst im Laufe des Vierteljahres begonnen hat.

§ 13. Die Anwendung des Rechtsgrundsatzes „Kauf bricht Miethzins“ findet nur in der Maaße statt, daß der Abmiether, wenn ihm vom neuen Besitzer in dem zunächst eingetretenen vierteljährigen Kündigungsstermin gekündigt worden, mit Ablauf des nächsten Kalendervierteljahres, und wenn dessen Ablauf auf den 30. Juni oder den 31. Dec. fällt, bei Wohnungen zu und über 50 Thlr. jährl. Miethzins mit Ablauf des nächsten Kalenderhalbjahres das Grundstück zu räumen hat.

§ 14. Quartiere gegen einmonatlichen Miethzins sind, wenn nicht Anderes ausdrücklich verabredet ist, monatlicher Kündigung unterworfen, und wenn solche nicht erfolgt, von Monat zu Monat, nach dem Monatstage gerechnet, von welchem an das Miethverhältniß bestanden hat, für stillschweigend verlängert zu achten.

Die Räumung solcher Monatsquartiere ist an dem nach Ablauf der Miethzins nächstfolgenden Werktage, wenn dieses aber der Sonnabend vor Ostern, am Tage nach dem zweiten Ofterfeiertage zu vollenden.

XI. Hundesteuer betr.

1) (Bemerkung. Das Regulativ für die Hundesteuer ist z. B. weggelassen worden, da in Folge

der neuen Gesetzgebung in Kurzem ein neues dergleichen Regulativ zu erwarten steht.)

2) Es sind in neuerer Zeit wiederholt gegründete Beschwerden über vorgekommene Ungehörigkeiten Seiten der vom Scharfrichter mit der Ausübung der Hundsteuer-Controle betrauten Personen und insbesondere darüber erhoben worden, daß auch mit Marken versehene Hunde aufgegriffen und beziehentlich mittelst Drahtschlinge eingefangen worden sind. Der Stadtrath hat sich in Folge dessen veranlaßt gefunden, den Scharfrichter zu bedeuten, daß er bei wiederholt vorkommenden derartigen Ungehörigkeiten mit einer Geldstrafe bis zur Höhe von Zwanzig Thalern für jeden Fall werde belegt werden. Indem Solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ist zugleich darauf hinzuweisen, daß die Steuer-Marken an den Halsbändern der Hunde zu Vermeidung von Unzuträglichkeiten der gedachten Art dergestalt zu befestigen sind, daß sie vollständig sichtbar bleiben. Bef. v. 4. April 1863.

XII. Sonstige stadträthliche Bestimmungen.

1) Allen, ohne Ausnahme, Wächtern, Wärtern, Arbeitern, auch den Schornsteinfegergehilfen und Lehrlingen, ist der Neujahrsumgang gänzlich und auf das Strengste verboten. Nur den Kirchnern ist gestattet, die gedruckten kirchlichen Nachrichten des letzten Jahres vom 16. Januar an auszutragen und das Exemplar für 2½ Ngr. verkaufen zu lassen. Bef. v. 26. Dec. 1853.

2) Den Steuerboten ist die Annahme erinneter Steuerreste zur Ablieferung an die Stadtsteuereinnahme ausdrücklich untersagt und geschieht es daher lediglich auf die Gefahr der Abgabepflichtigen, wenn sie den Boten die abzuführenden Steuerreste anvertrauen. Bef. v. 17. Febr. 1854.

IX. Abschnitt.

Uebersichten

vom Post-, Boten-, Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und Telegraphenwesen Dresdens.

1) Lokale Einrichtungen und Bestimmungen über das Postwesen.

I.

Neben dem Hofpostamte bestehen folgende Filial-Postexpeditionen:

- 1) eine Postexpedition Nr. I. am Jüdenhof Nr. 1.
- 2) eine Postexpedition Nr. II. in der Amalienstraße Nr. 11,
- 3) eine Postexpedition Nr. III. am Sächsisch-Böhmischen Bahnhofe (im neuen Administrationsgebäude),
- 4) eine Postexpedition Nr. IV. (am Albertsbahnhofe) in der Ammonstraße Nr. 37,
- 5) eine Postexpedition Nr. V. in der Weißeritzstraße Nr. 29,
- 6) eine Postexpedition Nr. VI. in der Hauptstraße Nr. 11,
- 7) eine Postexpedition Nr. VII. auf dem Leipziger Bahnhofe,

8) eine Postexpedition Nr. VIII. in der Bautzener Straße Nr. 25b und

9) eine Brieffammlung in Vorstadt-Neudorf.

II.

Gleichwie das Hofpostamt, so haben auch alle übrigen vorstehend (Abschnitt I. 1 bis 9) bezeichneten Postexpeditionen sich mit

A. der Annahme

von frankirten und unfrankirten Postsendungen aller Art, als

a. gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Kreuzband- und Muster sendungen nach allen Richtungen, ingleichen Stadtbriefen,

b. Geldbriefen und Werthsendungen in jedem Betrage,